



Segel- und Motor- Yachtverein Böblingen e.V.

Satzung

Des Segel- und Motor- Yachtvereins Böblingen e. V. Kurzform: SMYV Böblingen

§ 1 - Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen.

Gerichtsstand: Böblingen

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorsports, der Volksgesundheit, sowie die Ausbildung der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Regatten und Wanderfahrten für Segelboote, sowie Ziel- und Orientierungsfahrten für Motorboot, ferner durch Unterricht und Kurse für die Vereinsjugend zur Erlangung seglerischen Könnens, sowie des Jüngstensegelscheins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und Konfessionelle Bestrebungen sind unzulässig.

Die Flagge des Vereins: Siehe Briefkopf.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Aktive
- b) Fördernde
- c) Jugendliche
- d) Ehrenmitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch schriftlichen Antrag werden.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder.
Das Wahlalter wird auf 16 Jahre festgesetzt.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung 3 Monate vor Jahresschluss erfolgen kann;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden:

- 1) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
- 2) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 3) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.

Für Jugendliche und Kindern gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch

nicht.

6. Rechte der Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen, an Abstimmungen teilzunehmen. - Sie sind wählbar.
- b) Jugendliche unter 16 Jahren und fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen und Anträge stellen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- c) Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.

Für die Benutzung der Vereinseinrichtungen und Gegenstände gelten gesonderte Vereinbarungen mit dem Vorstand.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Satzung zu achten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vereinsvorstand geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalendervierteljahres/-Jahres im Voraus an den Vorstand zu bezahlen.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 - Vereinsjugend

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, die die Jugendorganisation des Vereins ist. Diese arbeitet gemäß der Vereinssatzung und der Vereins-Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugend Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit

beschlossen und vom Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt.

Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung.

§ 7 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsvorstand.
- c) Der Beirat.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

A. Die Jahreshauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden/Präsidenten, oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Vizepräsidenten schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt außerdem in der vereinseigenen Zeitschrift "SMYV-Logbuch", sowie in der Kreiszeitung Böblingen.
2. Die Tagesordnung hat neben den Berichten des Vorsitzenden und der Obleute zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - d) Neuwahlen. Der Vorstand wird im jährlichen Rhythmus je zur Hälfte gewählt.
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. a) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen und Vertretungen sind nicht zulässig. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel. Schriftliche Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung

vorliegt.

- c) Für die Neuwahl des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.
- d) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung verändert, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

- 5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder des Vereines gefordert wird. Die Forderung muss schriftlich abgefasst sein. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 9 - Der Vorstand

- A. Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, der von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. - Eine Wiederwahl ist zulässig.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Vorsitzende des Vereins = Präsident.
2. Der stellvertretende Vorsitzende = Vizepräsident.
3. Der Schriftführer.
4. Der Schatzmeister.
5. Der Obmann für Segelsport.
6. Der Obmann für Motorbootsport.
7. Der Jugendobmann, der gleichzeitig Vertreter der Jugendlichen ist.

8. Der Wettfahrtleiter.

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/Präsidenten.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.

Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist es jedoch unverzüglich erforderlich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

B. Der Beirat

unterstützt den Vorstand und übernimmt Aufgabengebiete.

Er nimmt an den allgemeinen Sitzungen des Vorstandes teil. Die Wahl erfolgt Durch die Mitgliederversammlung.

Sachgebiete sind:

- a) Rechtsberatung: Beirat „Justitiar“.
- b) Fahrten und Ausflüge: Beirat „Fahrtenobmann“
- c) Presse: Beirat „Pressewart“
- d) Vereinsinformation: Beirat „LOGBUCH-Redakteur“.

C. Der Ehrenausschuss

besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand eingesetzt.
Er schlägt dem Präsidium nach Rücksprache mit den Abteilungsobleuten langjährige und verdiente Mitglieder zur Ehrung vor.

§ 10 - Gesetzliche Vertretung

Die beiden Vorsitzenden zusammen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen ohne Anhörung des Vereinsvorstandes.

§ 11 – Haftpflicht

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstehen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Für Gäste haftet jeder Bootseigner selbst.

§ 12 - Rechnungsführung und -prüfung

- 1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist von dem Schatzmeister eine übersichtliche Vermögensrechnung aufzustellen.
- 2) Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer, der nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören darf.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Der Rechnungsprüfer hat die Kassenführung und die Vermögensrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über seine Feststellungen zu berichten.

§ 13 – Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörigen unterliegen, von dem unter § 4, Abs. 5c genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt.

Der Vereinsvorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.), sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vereinsvorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 16.06.2017 in Kraft und ersetzt alle vorausgegangenen Satzungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.

Gerichtsstand: Böblingen

1. Vorsitzender/Präsident


Uwe Fischer

2. Vorsitzender/Vizepräsident


Renate Schill